

16. Oktober 2015
 Bu/A,B

Weitere Hinweise zur Unterweisungspflicht am Kontrollgerät

Wir hatten zuletzt ausführlich in Aktuell A 009 (12. Mai 2015) auf die uneingeschränkte Unterweisungspflicht des Unternehmers gegenüber seinem Fahrpersonal am Kontrollgerät hingewiesen. Rechtsgrundlage ist Artikel 33 Verordnung (EU) Nr. 165/2014, der ab 2. März 2016 in Kraft tritt. Der Knackpunkt ist daran folgender: Falls nicht nachgewiesen werden kann, dass die Fahrer geschult und unterwiesen worden sind, **haftet das Verkehrsunternehmen uneingeschränkt für Verstöße der Fahrer** (vgl. Artikel 33 Absatz 3 VO 165/2014).

Wichtig ist deshalb eine vom Fahrpersonal unterschriebene Bestätigung zu den vorgekommenen Unterweisungsinhalten, welche in die Personalakte übernommen wird. Auf Nachfrage erhalten Sie von der WBO-Geschäftsstelle ein Musterformular, welches aber jeweils auf die Bedingungen des Betriebes angepasst werden muss (Kontrollgeräte im Fuhrpark, Mischverkehr, Umgang mit Freibescheinigungen und Nachträge etc.).

Uns erreichen zu diesem Thema viele Anfragen. Wir stellen daher Folgendes klar:

- Ziel des Ordnungsgebers ist es, dass das Fahrpersonal die im Fuhrpark eingesetzten Geräte beherrscht (Nachträge, Bedienung, Ausdrucke nach Artikel 12 VO 561/2006 usw.).
- Es ist keine Frist zur Wiederholung der Unterweisung vorgesehen. Diese ist daher nicht erneut notwendig, bis z.B. keine neue Gerätegeneration im Fuhrpark zum Einsatz kommt oder beim monatlichen Auslesen der Fahrerkarte keine Fehlbedienungen auffallen (Pflicht zur Kontrolle gemäß Absatz 2 Artikel 10 der VO 561/2006!).
- Der Geltungsbereich der VO 165/2014 umfasst nicht den nationalen Linienverkehr unter 50 km. Deswegen gilt diese Unterweisungsfrist zunächst nur für den Gelegenheitsverkehr und Liniendienste über 50 km Länge. Wir gehen bislang nicht davon aus, dass eine Übernahme dieser Regelung in die FPersV beabsichtigt ist.
- **Eine normale BKF-Schulung Lenk- und Ruhezeiten reicht nicht aus.** Kenntnisse über die Sozialvorschriften sind einerseits Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Bedienung der Geräte; die Benutzerführung am Kontrollgerät jedoch kann im Frontalunterricht kaum ernsthaft vermittelt werden.

Die combus bietet spezielle Schulungen zusammen mit Olaf Horwarth (SBS Fahrertraining, Salem) an, welche eine Unterweisung nach Artikel 33 beinhalten. Anhand von Schulungskoffern wird jedem Teilnehmer der manuelle Nachtrag an verschiedenen Übungsgeräten beigebracht. Der Unterweisungspflicht ist damit Genüge getan.
Die nächste Schulung im Rahmen des BKrFQG inkl. Unterweisung findet statt am Mittwoch, 21. Oktober 2015, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im WBO-Haus.

Aufgrund kurzfristiger Absagen sind noch Plätze verfügbar. An diesem Termin steht außerdem Herr Epple von Tachoplus zur Verfügung, um die Fahrerkarten der Teilnehmer auszulesen. Bei entsprechender Nachfrage sind weitere Termine geplant.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anlage

Einladung und Anmeldung der combus zur Schulung



Ihr Ansprechpartner:

Martin Burkart
 Referent Lenk- und
 Ruhezeiten, Technik, Umwelt

0 70 31/ 623-114
 Martin.Burkart@busforum.de